

# Assistentenverband der Wirtschaftsuniversität Wien

**AVWU**

Augasse 2-6  
A-1090 Wien  
Tel. 34 05 25-0\*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	49
Datum	16. FEB. 1983
Von	1984-02-16 Fromer

*St. Wien*

Betr: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen  
(zu GZ 234.000/130-8/83 des BM f. Wissenschaft und Forschung)

Der Assistentenverband der Wirtschaftsuniversität Wien erlaubt sich, in der Beilage eine Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln. Die Anfertigung von 25 Kopien ist uns aus finanziellen Gründen leider nicht möglich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Winfried Braumann*

(Univ.Ass.Dr.Winfried Braumann)

# Assistentenverband der Wirtschaftsuniversität Wien

Augasse 2-6  
A-1090 Wien  
Tel. 34 05 25-0\*

## STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE ERLANGUNG STUDIENRICHTUNGSBEZOGENER STUDIENBERECHTIGUNGEN

### I. Allgemeines

Grundprinzip des Gesetzesentwurfes zur Vereinheitlichung der Hochschulzugangswege "Berufsreifeprüfung" und "Studienberechtigungsprüfung" ist die Bewahrung eines flexiblen und individuell anpassungsfähigen Verfahrens in Anlehnung an den Modus der Berufsreifeprüfung. Dieser Grundgedanke ist zu unterstützen, da er am besten geeignet erscheint, den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Interessenten für diesen Zugangsweg gerecht zu werden. Die Ausarbeitung des Gesetzes aufbauend auf diesem tragfähigen Prinzip erscheint konsequent und durchdacht. Besonders hervorzuheben sind die ausführlichen und sorgfältigen Erläuternden Bemerkungen.

### II. Zu Einzelpunkten des Entwurfes

§ 1 Abs 2 Z 1 : Grundsätzlich dient diese Regelung zweifellos der Verwaltungsvereinfachung, wenn die Zahl der Kandidaten gering ist. Angesichts der Entwicklung der Kandidatenzahlen an der Wirtschaftsuniversität (vgl S.6 der EB) wäre aber an der Wirtschaftsuniversität wohl eine eigene Studienberichtigungskommission anzustreben.

§ 2 Abs 1 Z 2 : Dieser Personenkreis könnte um Lehramtsinhaber erweitert werden, da bei diesen gleichfalls praktische Erfahrung bei der Beurteilung der Hochschulreife vorausgesetzt werden kann. Die Bestimmung sowie § 6 Abs 3 wären dann wie folgt abzuändern :

"....welches das Studium der Pädagogik oder Psychologie absolviert hat ODER DAS LEHРАМТ FÜR HÖHERE SCHULEN ERWORBEN HAT (INSBESONDRE BUNDESLEHRER L1 AN UNIVERSITÄTEN) und in einem Dienstverhältnis zum Bund steht.

§ 3 : Ungeklärt, aber klärungsbedürftig ist nach den vorgeschlagenen Bestimmungen über die Geschäftsführung der Studienberichtigungskommission, ob Stimmübertragungen zulässig sind; da § 2 Abs 2 die Bestellung von Ersatzmitgliedern vorsieht und sich insofern am UOG orientiert, wäre konsequenterweise wohl auch die Möglichkeit zur Stimmübertragung (allenfalls nur für die Personengruppe gem § 2 Abs 1 Z 1) einzuräumen.

§ 10 Abs 3 : Hier wäre zu überlegen, ob nicht gewisse Elemente der aktiven Sprachbeherrschung zu fordern wären, wie etwa die Fähigkeit, ein kurzes Gespräch über den Text der mündlichen Prüfung zu führen und einfachen Brief zu schreiben.

§ 10 Abs 4 : Aufgrund der Überlegungen zu § 10 Abs 3 wäre dieser Punkt wie folgt zu modifizieren :

"PRÜFUNGEN AUS GEWÄHLTEN LEBENDEN FREMDSPRACHEN (§ 8 Abs 5), SONSTIGE FREMDSPRACHENPRÜFUNGEN UND PRÜFUNGEN AUS MATHEMATIK SIND SCHRIFTLICH UND MÜNDLICH ..... DURCHZUFÜHREN;"

§ 21 : Eine Angleichung dieser Bestimmung an § 12 Abs 3 AHStG, was den Dateninhalt und die Geheimhaltungspflichten betrifft, erschien zweckmäßiger als die Schaffung einer davon unterschiedlichen Regelung.

Aufgenommen werden müßte überdies eine Bestimmung zur Angleichung von § 7 Abs 3 AHStG, wo derzeit noch auf die Berufsreifeprüfung und die Studienberechtigungsprüfung verwiesen wird.

